Beatus Ganzland.

1695.

Ya 2498

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0001-5

A 201 a
A 11, 82

252

II, 82.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0002-0

oder Kohl
Brandte
Spähnen
anzünden
dergleiche
wohnen. t
und Reißi
§. 5. Die
löchern / S
vor den G
weitläuffi
Anzahl L
gendswo
sen / Sond
Eydes-P
Alle die jen
schuldig se
werden / n
Brunnen
eilen / und
Pferde h
In Sum
menwie s
&Willen u

EXTRACT,
Der Feuer-Ordnung/
Allen und ieden Bürgern/ auch andern Einwohnern zur Wissenschafft:

INsgemein soll ein ieder Haußwirth oder Einwohner/ GOTT dem Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der Heil. Engel von Hertzen anruffen / und das Seinige denselben befehlen/ Hiernechst die Feuer-Städte wohl verwahren/die Feuer-Essen Jährlich zum öfftern fleißig kehren lassen/auch diese/ so nicht gestiegen werden können/wegen besorgender Feuers-Gefahr alsobald ändern/und nicht Ursach geben/daß solche zu grossen Schaden hernach eingerissen werden müssen; Alle Schlünde/ so sich leicht anzuzünden pflegen/abschaffen. Die jenigen/ so Gastgeber/ Bier- und Weinschencken sind/sollen absonderlich der frembden Gäste wegen/auf Feuer und Licht in Häusern/ Kam̃ern/ Küchen und Ställen allzeit fleißige Acht haben und selbsten darnach sehen / nicht gestatten / mit brennenden Lichtern / ohne Laternen/weniger mit Spähnen und Kühn. fol. 8. & 9. §. 1. Weder auf denen Böden/noch in Ställen und andern gefährlichen Orten herümbzu gehen/auch das Taback-Schmäuchen aufs treulichste zuverwehren.

Insonderheit die jenig̃/ als Mältzer/Brauer/Bäcker/Seiffensieder/Bader/welche auch weder Aschen/ oder Kohlen in Vaßen/noch sonst auf die Böden tragen noch schütten sollen. Ingleichen Schmiede/Töpfer/ Brandtewein-Brenner / wie nicht weniger Tischler / Büttner und andere Handwercks-Leute so mit Spähnen umbgehen/ sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen/auch dergleichen Sachen so leicht anzünden/ Als Garn/Flachß/ und anders/ an solch Ort/da man mit Lichtern zu thun hat/nicht aufhalten/ dergleichen Handwercksleute sollen auch in engen Gäßlein/hültzern Häusern/ und sorglichen Orten nicht wohnen. fol. 9 §. 2. Es soll auch kein Haußwirth oder ander Einwohner eine grosse Menge Holtz/ Stroh und Reißig/darauß leicht grosser Schade entstehen kan̄/bey hoher Straff nicht in die Häuser führen. fol. 11. §. 5. Die so mit Flachß / Hanff und Pech zu handeln pflegen / auch wie es mit den Stallfenstern / Kellerlöchern / Weingeleiten/Boden oder Dachfenstern/mit den Wagen des Nachts auf den Gassen/sonderlich vor den Gasthäusern soll gehalten werden/weiset die Feuer-Ordnung fol. 12. 13. 14. §. 7. 8. 9. 10. und 12. weitläufftig mit mehrn; Massen denn auch ein ieder Haußwirth fol. 26. §. 19. seine geordnete Spritze und Anzahl Lederne Eymer zum Löschen dienlich/im Vorrath haben/ und da GOtt in Gnaden verhüte/ irgendswo ein Feuer entstünde/sich nach der Feuer-Ordnung fol. 38. Cap. 2. § 1. in Allewege zu achten wissen/Sonderlich aber/ wenn in denen Churfl. Schloß-Gebäuden fol. 44. §. 12. Feuer auskähme/bey seinen Eydes-Pflichten samt seinen Gesellen und Gesinde dahin eilen / und treulich wehren und löschen helffen. Alle die jenigen so Zug-Pferde haben/oder sich des Fuhrwercks bedienen/sie seyn angesessen oder nicht/sollen schuldig seyn/so bald ein Feuer entstehet/und der Sturmschlag geschieht / oder sie sonsten das Feuer inne werden/mit ihren Pferden an die Oerter/da die Schleiffen mit den Wasserbütten bey der Kadilzer-Bach/ Brunnen und Röhrkasten stehen/ingleichen zu den Wagen/darauf die Leitern und Feuerhacken liegen/zueilen/ und dieselben an den Ort / da das Feuer auskommen / bringen; Würde sich einer oder der ander so Pferde hat/verweigern oder es vorsetzlich unterlassen der soll in ein Neu Schock Straffe verfallen seyn. In Summa, es soll ein ieder seinen abgelegten Pflichten nach/sich in allen begebenden Fällen/sie haben Namen wie sie wollen/so bezeugen/daß es zuförderst zu GOttes Ehren / Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu hohen Willen und Gefallen und des allgemeinen besten Aufnehmen gereichen möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0004-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0006-3

Yar 2498
40

ULB Halle
002 721 023
3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0007-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-49692-p0008-4

oder Kohl
Brandt
Spähner
anzünden
dergleich
wohnen.
und Reiß
§.5. Die
löchern /
vor den
weitläuff
Anzahl L
gendswo
sen/Sond
Eydes-P
Alle die je
schuldig se
werden/n
Brunnen
eilen/ und
Pferde h
In Sum
menwie s
Willen u